



Satzung

über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Lingen (Ems) (Sondernutzungssatzung)

in der Fassung vom 29.11.2012

Inhalt

Seite

§	1	Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§	2	Gemeingebrauch und Sondernutzung	2
§	3	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	3
§	4	Außengastronomie	5
§	5	Antrag	6
§	6	Sondernutzungserlaubnis	6
§	7	Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis.....	7
§	8	Haftung	8
§	9	Sondernutzungsgebühren.....	9
§	10	Erlaubnisfreie Sondernutzung	9
§	11	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	10
§	12	Übergangsbestimmungen.....	11
§	13	Inkrafttreten	11

Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Lingen (Ems)
(Sondernutzungssatzung)
vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung vom 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt (Sondernutzung).
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung in § 10 nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

Erlaubnisfähig sind *insbesondere* folgende Sondernutzungen:

1. Werbeaktionen

1.1

durch

- *mobile Werbeträger (Werbebockständer) sowie sonstige mobile Werbeanlagen* (z.B. überdimensionale Objekte, Werbefahnen, aufblasbare Werbeeinrichtungen) bis zu einer maximalen Höhe von 1,30 m und einer maximalen Breite von 0,65 m. Es ist lediglich ein Werbeträger oder eine sonstige Werbeanlage pro Geschäftsbetrieb zulässig.
Innerhalb der neu gestalteten Bereiche der Fußgängerzone ist hierbei das durch eine Granitpflasterung erkennbare „Funktionsband“ zu berücksichtigen. Geschäftsbetriebe, welche auf der Seite des Funktionsbandes liegen, haben dieses für das Aufstellen des mobilen Werbeträgers zu nutzen. In allen anderen Fällen ist der mobile Werbeträger grundsätzlich lediglich innerhalb eines Abstandes von 2,00 m ab Gebäudefront zulässig;
- in die Straße hineinragende bzw. frei auf der Straße aufgestellte *Verkaufseinrichtungen*, wie insbesondere Automaten, die nicht unter § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung fallen;
- *Plakatwerbungen*, wobei die Werbeträger eine Größe von DIN A 0 nicht überschreiten dürfen;
- *Stelltafeln außerhalb des Innenstadtbereichs. Als Innenstadtbereich gilt der von folgenden Straßen umschlossenen Teilbereich der Stadt Lingen (Ems): Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße und Bernd-Rosemeyer-Straße einschließlich der der Innenstadt zugewandten Gehwege dieser Straßen.*
- *Werbepanner, Spruchbänder und dergleichen* können innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßenbereichen genehmigt werden, wenn diese insbesondere
 - auf Geschäftseröffnungen, -schließungen und besondere Geschäftsjubiläen hinweisen und in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung angebracht werden oder
 - innerhalb einer Straße Gemeinschaftsaktionen der Anlieger durchgeführt werden oder
 - diese auf kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen (nicht gewerblich) hinweisen, die in Lingen (Ems) stattfinden;

1.2

durch das Abstellen von *Fahrzeugen oder Anhängern mit Werbeflächen*; ausgenommen sind Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken außerhalb der

Fußgängerzone im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt werden. Diese sind nicht erlaubnisfähig.

2. Hinweisschilder bis zu einer maximalen Höhe von 1,30 m und einer maximalen Breite von 0,65 m. Es ist lediglich ein Hinweisschild pro Geschäftsbetrieb zulässig.
Innerhalb der neu gestalteten Bereiche der Fußgängerzone ist hierbei das durch eine Granitpflasterung erkennbare „Funktionsband“ zu berücksichtigen. Geschäftsbetriebe, welche auf der Seite des Funktionsbandes liegen, haben dieses für das Aufstellen des mobilen Hinweisschildes zu nutzen. In allen anderen Fällen ist das Hinweisschild grundsätzlich nur innerhalb eines Abstandes von 2,00 m ab Gebäudefront zulässig;
 3. Anlagen zur Informationsverbreitung, insbesondere das Aufstellen von Informationsständen und/ oder –tischen;
 4. Anlagen im Rahmen der Außengastronomie (§ 4 der Satzung);
 5. das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen der Gestaltungsrichtlinien als Anlage zur Sondernutzungssatzung;
 6. Präsentation von Waren
an der Stätte der eigenen Leistung (z. B. direkt vor dem eigenen Ladenlokal) grundsätzlich nur innerhalb eines Abstandes von 2,00 m ab Gebäudefront;
 7. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Markisen und Vordächer, soweit diese nicht unter § 10 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung fallen. Es sind nur bewegliche Markisen erlaubnisfähig. Die Auskragung darf maximal 2,10 m betragen;
 8. Baubegleitmaßnahmen, insbesondere das Aufstellen von Baubuden, Bauwagen, Material- und Bürocontainern, Schuttcontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen und -geräten und die Lagerung von Baustoffen sowie Bauschutt, soweit diese über den gesteigerten Gemeingebrauch der Straßenanlieger hinausgehen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 dieser Satzung).
- (2) Podeste und Bodenbeläge sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Das Aufstellen von Sonnenschirmen ist nur erlaubt in bodengleich eingebauten Hülsen. Sonnenschirme mit mobilen Ständern sind nicht erlaubnisfähig. Die Hülsen sind mittig in das Granitband einzulassen. Standort und Einbau ist in jedem Fall individuell mit dem Fachdienst Recht und Ordnung und dem Fachdienst Tiefbau der Stadt Lingen (Ems) abzustimmen.

Es ist bei der Beschirmung auf die Einhaltung des Lichtraumprofils zu achten. Ein Hinausragen der Beschirmung über die Fläche des Multifunktionsbandes oder über die genehmigte Fläche ist nicht zulässig.

- (4) Die Gestaltungsrichtlinien als Anlage zur Sondernutzungssatzung sind zu beachten. Hiervon ausgenommen sind temporäre Veranstaltungen.
Zu beachten sind ferner die bau- oder denkmalrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Außengastronomie

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen – grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet – erlaubt werden.
- (2) Bei der Genehmigung von Freisitzflächen muss auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und auf gemeinsamen Rad-/ und Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,50 m freigehalten werden.

Innerhalb der neu gestalteten Bereiche der Fußgängerzone ist das durch eine Granitpflasterung erkennbare „Funktionsband“ zu berücksichtigen. Gastronomiebetrieben, welche auf der Seite des Funktionsbandes liegen, ist eine Außengastronomie grundsätzlich nur innerhalb dieses Funktionsbandes erlaubt. Auf der gegenüberliegenden Seite (ohne Funktionsband) ist eine Außengastronomie grundsätzlich nur innerhalb eines Abstandes von 2,00 m ab Gebäudefront zulässig.

Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.

- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen, beispielsweise durch Paravents oder Stellwände ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Paravents oder Stellwände sind lediglich dann erlaubnisfähig, wenn sie eine lichte Höhe von 0,80 m nicht überschreiten innerhalb eines Abstandes von 2,00 m ab Gebäudefront.
Pflanzkübel sind nur dann zulässig, wenn diese mit einem lichten Abstand von mindestens 2,00 m zueinander aufgestellt werden. Dabei darf der Durchmesser eines Pflanzkübels 0,70 m, bei eckigen Pflanzkübeln eine Seitenlänge von 0,70 m nicht überschreiten.
- (4) Hinsichtlich des zu verwendenden Materials sowie der zulässigen Farben insbesondere der Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme, Pflanzkübel und dergleichen wird auf die Gestaltungsrichtlinien als Anlage zur Sondernutzungssatzung verwiesen.
- (5) Verkaufseinrichtungen und mobile Schankanlagen können nur in begründeten Einzelfällen außerhalb von konzessionierten Freisitzen an der Stätte der eigenen Leistung zugelassen werden.
- (6) Sämtliche zum Freisitz gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lingen (Ems) mindestens fünf Werktage vor der gewünschten Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Die Stadt Lingen (Ems) kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst nach Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird demjenigen erteilt, der die Sondernutzung veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung inhaltlich zuzurechnen ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Sie kann versagt, widerrufen, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden,

- wenn die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- die festgesetzte Gebühr durch den Sondernutzungsberechtigten in der Vergangenheit nicht gezahlt wurde,
- die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
- zum Schutz der Straßen inklusive Rad- und Gehwege sowie der Lufträume darüber und der Grünflächen,
- zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen,
- im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- aus Gründen des Straßenbaus,
- wenn städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Aspekte entgegenstehen,
- zum Wohl der Allgemeinheit,
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
- wenn Rechte Dritter, auch anderer Sondernutzer, beeinträchtigt werden.

Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich erteilt werden.

Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 - der Erlaubnisnehmer mit der festgesetzten Gebühr in Verzug gerät,
 - städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Rücknahme, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht des Berechtigten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Lingen (Ems).

§ 7

Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat
1. Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat in diesem Sinn der Erlaubnisinhaber die Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Lingen (Ems) durch diese Sondernutzung entstehen. Die Stadt Lingen (Ems) hat das Recht, hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.
 2. Innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich eine Fahrgasse für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Aufstellfläche von insgesamt mindestens 5,00 m Breite freizuhalten. Die in der Genehmigung definierten Flächen sind genauestens zu beachten.
 3. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Gleiches gilt für das Verhalten und den Zustand von Tieren.
 4. Der Erlaubnisnehmer hat die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhal-

ten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

5. Er hat einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu ermöglichen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
6. Arbeiten am Straßenkörper bedürfen der Zustimmung der Stadt Lingen (Ems).

Die Stadt Lingen (Ems) ist mindestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

7. Haus-, Wohnungs- und Geschäftseingänge sowie Grundstückszu- und -ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung einzustellen und alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
 - (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist deutlich sichtbar an dem Standplatz oder dem Ort der Sondernutzung auszuhängen oder auszulegen bzw. mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Lingen (Ems) für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Lingen (Ems) weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt Lingen (Ems) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versi-

cherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind der Stadt Versicherungsscheine und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lingen (Ems) erhoben.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Wahrung der Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie öffentliche Interessen dieses erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen.

Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die § 7 Abs. 1 und § 8 dieser Satzung entsprechend.

(2) Erlaubnisfrei sind insbesondere folgende Nutzungen:

1. der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen, Grünanlagen und Radwege für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Gerüsten sowie sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geräumt werden;
2. alle bauaufsichtlich genehmigten, mit dem Gebäude fest verbundenen baulichen Anlagen wie Balkone, Erker, Markisen oder Vordächer, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über Fahrbahnen und in Fußgängerzonen installiert werden sowie
3. in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,00 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 2,00 m höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen und die örtlichen bau- oder denkmalrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen;
4. Wahlsichtwerbung der politischen Parteien zwei Monate vor Wahlen, diese ist jedoch anzeigepflichtig;

5. alle Nutzungen, für die nach der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wird, wie z. B. Boßeln, Straßensport, Märsche, Umzüge, Prozessionen und Autokorsos sowie Nutzungen, für die die Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung vorliegen;
6. stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden oder in einer Höhe von mindestens 4,50 m innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen, die nicht Werbezwecken sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, z. B. Blumen oder sonstige der Jahreszeit angepasste Elemente;
7. das Aufhängen von Spruchbändern und Fahnen im Rahmen von Schützenfesten, Straßenfesten und dergleichen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der § 6 Abs. 2 NGO und § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Sondernutzung öffentlicher Straßenverkehrsfläche ausübt oder veranlasst,
 2. einer nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet oder unterhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung die Fahrgasse von 5 m nicht freihält,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass niemand gefährdet, geschädigt oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 4 dieser Satzung die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält und/ oder die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, nicht unverzüglich nach Beendigung der Sondernutzung beseitigt,
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Satzung einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht ermöglicht sowie insbesondere Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 6 dieser Satzung ohne Zustimmung der Stadt Arbeiten am Straßenkörper durchführt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 7 dieser Satzung einen Haus-, Wohnungs- oder Geschäftseingang oder eine Grundstückszu- oder Ausfahrt verstellt hat,

10. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht eingestellt hat und/oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) können nach Maßgabe des § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angewendet werden.

Wird eine Straße im Sinne von § 1 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Lingen (Ems) die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen und nach Ablauf einer angemessenen Frist im Wege der Ersatzvornahme die Handlung auf Kosten des Erlaubnisnehmers selbst ausführen oder eine andere Person mit der Ausführung beauftragen (§ 22 NStrG/ § 8 Abs. 7 a FStrG).

Dieses gilt auch, wenn den Bestimmungen der Gestaltungsrichtlinie als Anlage zur Satzung zuwidergehandelt wird.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.07.2003 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 30.11.2012

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26 vom 14.12.2012 veröffentlicht.